

# ZH\_OBERGERICHT SB180217 vom 15. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180217)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180217 du 15 août 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180217 del 15 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 1

Sei A.\_\_\_\_\_ im Anklagepunkt ND5 3 vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 6, Art. 15, Art. 16a, Art. 23 und Art. 25 Abs. 1 WG, Art. 26 Abs. 1 lit. e und Art. 35 Abs. 2 WV (Besitz verbotener Munition: "Taser-Kartuschen") freizusprechen.

#### E. 1.1

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 3. Juli 2017 wurde der Beschuldigte berufsungsweise diverser Delikte (UWG, mehrfacher versuchter Betrug, versuchte Nötigung und mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz) schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 255 Tagessätzen zu Fr. 50.– bestraft. Davon waren 120 Tagessätze zu bezahlen, und hinsichtlich der restlichen 135 Tagessätze wurde der Vollzug bei einer Probezeit von 4 Jahren bedingt aufgeschoben. Zudem wurden - soweit vorliegend relevant - unter anderem 1 Pistole Glock, 4 Schalldämpfer sowie 10 Taser-Kartuschen eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen (SB150460 Urk. 306).

#### E. 1.2

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte Beschwerde an das Bundesgericht erheben. In seinem Urteil 6B\_997/2017 vom 3. Mai 2018 (= Urk. 323) verwarf das Bundesgericht den ganz grossen Teil der vorgebrachten Rügen und erachtete das obergerichtliche Urteil diesbezüglich jeweils als bundesrechtskonform. Einzig soweit der Beschuldigte seine Verurteilung wegen Besitzes verbotener Munition im Sinne von ND5 Anklageziffer 3 anfocht, gab ihm das Bundesgericht Recht: Die Kammer habe Bundesrecht verletzt, indem sie die 10 beim Beschuldigten sichergestellten Taser-Kartuschen als verbotene Munition im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. e WV bezeichnet und den Beschuldigten in der Folge verurteilt habe (Urk. 323 S. 11/12 E. 3.3). Entsprechend sei das angefochtene Urteil hinsichtlich des fraglichen Schuldspruchs aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Kammer zurückzuweisen. Dabei werde diese insbesondere auch das Strafmass anzupassen haben (Urk. 323 S. 12 E. 4). Neben dieser teilweisen Gutheissung wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (Urk. 323 S. 13 Dispositivziffer 1).

#### E. 1.3

Nach Wiedereingang der Akten beim Obergericht wurde im Einverständnis mit den Parteien (Urk. 325) für die Fortsetzung des Berufungsverfahrens das schriftliche Verfahren angeordnet und mit Verfügung vom 11. Juni 2018 dem Be-

- 16 - schuldigten Frist angesetzt, hinsichtlich des noch zur Diskussion stehenden Themenbereichs seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie allfällige

Beweisanträge zu stellen (Urk. 326). Mit Eingabe vom 2. Juli 2018 liess der Beschuldigte die folgenden Anträge stellen (Urk. 328 S. 2 f.): In Ergänzung und Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Juli 2017 (Geschäfts-Nr.: SB150460) in den Ziff. 1., 3., 4., 5., 10. und 12

#### **E. 1.4**

Auf entsprechende Fristansetzung hin (Urk. 331) verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung (Urk. 333) und stellte die Staatsanwaltschaft am 10. Juli 2018 im Rahmen ihrer Berufungsantwort die folgenden Anträge (Urk. 335): 1. Der Beschuldigte sei freizusprechen vom Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG durch den Besitz verbotener Munition (Taser-Kartuschen). 2. Der Beschuldigte sei zu bestrafen mit einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu CHF 50.–. 3. 120 Tagessätze seien sofort vollziehbar. Der Vollzug der restlichen 130 Tagessätze sei aufzuschieben und die Probezeit auf vier Jahre festzusetzen. 4. Die 10 Taser-Kartuschen seien an den Beschuldigten herauszugeben.

- 17 -

#### **E. 1.5**

Beweisanträge stellten die Parteien keine. Die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft wurde am 12. Juli 2018 dem Verteidiger zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 335 S. 1). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Prozessuales

#### **E. 2**

Sei A. \_\_\_\_\_ unter Berücksichtigung des Freispruchs gemäss vorstehender Ziff. 1 für sämtliche verbleibende Tatvorwürfe mit einer Geldstrafe von 245 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen. Dabei seien 110 Tagessätze für vollziehbar zu erklären und die restlichen Tagessätze bedingt, mit einer Probezeit von vier Jahren auszusprechen.

#### **E. 2.1**

Zwar erwog das Bundesgericht - wie gesehen -, es sei die Beschwerde teilweise gutzuheissen und das angefochtene Urteil "hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG durch Besitz von verbotener Munition aufzuheben" (Urk. 323 S. 12 E. 4 Abs. 1). Gleichwohl hob es das obergerichtliche Urteil dann aber in seiner Gesamtheit auf und wies die Sache zur neuer Entscheidung zurück (Urk. 323 S. 13 Dispositivziffer 1).

#### **E. 2.2**

Entsprechend ist heute nochmals umfassend über alles zu entscheiden, was bereits Gegenstand des ersten Berufungsverfahrens (SB150460) war. Allerdings darf dabei inhaltlich nur auf jene Punkte zurückgekommen werden, die zur Aufhebung des ersten Urteils geführt haben: Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist nach einer Rückweisung vom Bundesgericht auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt (BGE 123 IV 1 E. 1; BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 mit Hinweisen). Dabei kann sich die neue Entscheidung in den Grenzen des Verbots der reformatio in peius aber auch auf Punkte beziehen, die vor Bundesgericht nicht angefochten waren, sofern dies der Sachzusammenhang erfordert (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; Urteile des Bundesgerichts 6B\_278/2017 vom 12. Februar 2018 E. 1.3 und 6B\_1031/2016 vom 23. März 2017 E. 4.1;

je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Im diesem Sinne ist deshalb unter Verweis auf die nach wie vor gültigen je- weiligen Erwägungen in folgenden Punkten unverändert wie im aufgehobenen Ur- teil vom 3. Juli 2017 (SB150460 Urk. 306 S. 85 ff.) zu entscheiden (die Dispositiv- ziffern beziehen sich auf die Ziffern des aufgehobenen Urteils; im vorliegenden Urteil ergeben sich teilweise andere Nummerierungen):

- 18 - - Dispositivziffer 1, ausser dem letztgenannten Schuldspruch gemäss ND5  
Anlageziffer 3 - Dispositivziffer 2 - Dispositivziffern 6 bis 9 - Dispositivziffer 11 -  
Dispositivziffer 13 Der Klarheit halber ebenso nochmals unverändert zu fassen ist der Vor-  
abbeschluss betreffend Vormerknahme der Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Urteils  
bzw. der erstinstanzlichen Verfügung, je vom 23. April 2015 (SB150460 Urk. 306 S.  
83-85). Neu zu entscheiden ist dagegen heute (teilweise), was die Dispositivziffern 1, 3, 4,  
5, 10 und 12 des aufgehobenen Urteils betrifft. 3. Schuldpunkt

### **E. 3**

Seien die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. November 2013 beschlagnahmten 10 Taser-Kartuschen nicht einzu- ziehen und nach Eintritt der Rechtskraft an A. \_\_\_\_\_ herauszugeben.

#### **E. 3.1**

Das Bundesgericht hat verbindlich festgestellt, dass die beim Beschuldigten beschlagnahmten 10 Taser-Kartuschen keine "Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks" im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. e WV sind. Das mag auf Anhieb nicht gerade einleuchten. Aus dem bundesrätlichen Bericht vom 28. Mai 2008 zur Revision der Waffenverordnung ist jedoch mit dem Bundes- gericht effektiv zu schliessen, dass mit dem Begriff der "Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks" Taser-Kartuschen gerade nicht gemeint sein sollen. Der Bundesrat erläuterte dort nämlich: "Les munitions à projectiles transmettant des électrochocs ont été ajoutées dans la lettre e. Il s'agit de projec- tiles tirés au moyen d'un fusil à canon lisse, d'une distance de 20 à 30m. Le pro- jectile libère ensuite une impulsion électrique durant 20 secondes et agit de la même manière que les armes de type 'Taser'." (vgl. dazu Urk. 323 S. 11 E. 3.3). Offensichtlich geht es damit in Art. 26 Abs. 1 lit. e WV um aus einem Gewehr mit glattem Lauf auf eine Distanz von 20 bis 30 Meter abgefeuerte, frei fliegende Ge- schosse, die beim Auftreffen während 20 Sekunden einen elektrischen Stoss ab- geben - im Gegensatz zur Funktionsweise eines Tasers, bei welchem bekanntlich auf kürzere Distanzen (bis ca. 10 Meter) Projektile verschossen werden, die durch

- 19 - Drähte mit der Elektroschockpistole verbunden bleiben. Die Passage "... agit de la même manière que les armes de type 'Taser'" bezieht sich einzig auf den vom Bundesrat zur Illustration herangezogenen Wirkungsvergleich ("... wirkt wie ein Taser..."), soll aber Taser-Kartuschen nicht der in Art. 26 Abs. 1 lit. e WV um- schriebenen Munition gleichstellen. Es bleibt indes die Feststellung, dass ohne diese bundesrätlichen Erläute- rungen der Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 lit. e WV kaum nahelegt, Taser- Kartuschen unterfielen nicht dieser Bestimmung. Immerhin haben sich denn auch nicht nur vorliegend die Staatsanwaltschaft sowie das erst- und zweitinstanzliche Gericht in die Irre leiten lassen, sondern führt auch das Bundesamt für Polizei (fedpol) in ihrer Art. 26 Abs. 1 WV

erläuternden Broschüre "Munitionsverzeichnis 'verbotene Munition'" Taser-Kartuschen fälschlicherweise als "verbotene Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks" auf ([www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/sicherheit/waffen/verbotene\\_Munition/munitionsverzeichnis-d.pdf](http://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/sicherheit/waffen/verbotene_Munition/munitionsverzeichnis-d.pdf), S. 14).

### **E. 3.2**

Dass der Beschuldigte im Sinne der Anklageschrift 10 Taser-Kartuschen in den USA erwarb, in die Schweiz verbrachte und hier besass (ND 5 Anklageziffer 3), ist also nicht strafbar. Er ist deshalb vom diesbezüglichen Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 WG und Art. 26 Abs. 1 lit. e WV freizusprechen. 4. Strafzumessung

### **E. 4**

Seien die Kosten der Untersuchung und der erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens im Hinblick auf die beantragte Abänderung des Urteils vom 3. Juli 2017 (Freispruch im Anklagepunkt ND5 3) anzupassen, in Höhe des Unterliegens des Beschuldigten diesem aufzuerlegen, aber bereits mit dem neuen Berufungsurteil auf die Gerichtskasse zu nehmen und definitiv abzuschreiben.

### **E. 4.1**

Grundsätzlich ist auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid zu verweisen (SB150460 Urk. 306 S. 62 ff.). Sie gelten nach wie vor. Betreffend die mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz führte die Kammer damals Folgendes aus (a.a.O. S. 67): 5.4.5. Vergehen gegen das Waffengesetz (ND5) 5.4.5.1. Mit der Vorinstanz fällt betreffend die Vergehen gegen das Waffengesetz die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Wenn die Vorinstanz allerdings darauf hinweist, dass der Umbau sowie Besitz einer legal erworbenen Waffe zu einer ille-

- 20 - galen Serief Feuerwaffe von erheblicher krimineller Energie zeuge, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorgehen tatimmanent ist. 5.4.5.2. Subjektiv hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt. Weshalb er die Waffe umgebaut hat bzw. hat umbauen lassen, die Schalldämpfer im Schliessfach lagerte sowie über Taser-Kartuschen verfügte, muss offen bleiben. Über die Motive ist nichts bekannt. 5.4.5.3. Insgesamt rechtfertigt sich wiederum eine leichte Erhöhung der laufenden Einsatzstrafe. Auch das gilt grundsätzlich noch immer, ausser dass dem Beschuldigten nicht mehr zum Verschulden gereicht, über Taser-Kartuschen verfügt zu haben. Nach wie vor muss er sich aber vorwerfen lassen, vorsätzlich eine Glock 17 verbotener Weise zu einer Serief Feuerwaffe umgebaut und ohne Bewilligung 4 Schalldämpfer erworben und gelagert zu haben. Das zieht weiterhin eine leichte Erhöhung der Einsatzstrafe (von 240 Strafeinheiten, SB150460 Urk. 306 S. 65) nach sich. Im Verhältnis zu den Vorwürfen gemäss ND5 Anklageziffern 1 und 2 (Serief Feuerwaffe, Schalldämpfer) wog im seinerzeitigen Entscheid der Vorwurf betreffend die Taser-Kartuschen am Leichtesten. Es rechtfertigt sich damit zufolge des nunmehrigen Wegfalls dieses Vorwurfs lediglich eine minime Reduktion der damals gesamthaft für alle Delikte und in Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ausgefallten Geldstrafe von 255 Tagen (SB150460 Urk. 306 S. 69, 70). Angemessen erscheint, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu bestrafen.

### **E. 4.2**

Betreffend die Höhe des Tagessatzes ist erneut auf die seinerzeitigen Erwägungen im aufgehobenen Urteil zu verweisen (SB150460 Urk. 306 S. 71/72). Nach wie vor ist es gerechtfertigt, die Tagessatzhöhe auf Fr. 50.– festzusetzen - zumal das übereinstimmend auch von Staatsanwaltschaft und Verteidigung so beantragt wird.

#### **E. 4.3**

Der Beschuldigte ist deshalb mit einer Geldstrafe von 250 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen.

- 21 -

#### **E. 5**

Vollzug

##### **E. 5.1**

Im aufgehobenen Urteil wurde bezüglich 120 der gesamthaft ausgefallten 255 Tagessätzen Geldstrafe der Vollzug angeordnet; hinsichtlich der restlichen 135 Tagessätze wurde der Vollzug bei einer Probezeit von 4 Jahren bedingt aufgeschoben (vgl. dazu SB150460 Urk. 306 S. 72-74).

##### **E. 5.2**

Abermals ist grundsätzlich auf die seinerzeitigen Erwägungen zu verweisen (SB150460 Urk. 306 S. 72-74). Bei der Bemessung des Verhältnisses zwischen dem zu vollziehenden und dem bedingt aufzuschiebenden Teil der Strafe kommt dem Gericht ein erhebliches Ermessen zu. In gesamthafter Betrachtung aller Umstände erscheint es deshalb namentlich angesichts der erheblich getrübbten Legalprognose des Beschuldigten als angemessen, von den heute ausgefallten 250 Tagessätzen unverändert deren 120 vollziehen zu lassen. Betreffend die restlichen 130 kann bei einer Probezeit von 4 Jahren der bedingte Vollzug gewährt werden.

##### **E. 5.3**

Der Beschuldigte befand sich während 16 Tagen in Untersuchungshaft. 16 Tagessätze der Geldstrafe gelten damit als geleistet (Art. 51 StGB).

#### **E. 6**

Einziehungen Bei der nunmehr gegebenen Ausgangslage ist im Sinne der übereinstimmenden Anträge der Parteien klar, dass dem Beschuldigten die 10 beschlagnahmten Taser-Kartuschen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben sind.

#### **E. 7**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

##### **E. 7.1**

Die geringfügige Änderung des heutigen Urteils gegenüber jenem vom 3. Juli 2017 rechtfertigt es nicht, eine andere Verlegung der Verfahrenskosten als damals vorzunehmen. Unter Verweis auf die seinerzeitigen Erwägungen (SB150460 Urk. 306 S. 81-83) sind deshalb die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens SB150460 nochmals gleich zu regeln (Dispositivziffern 10 und 12).

### **E. 7.2**

Soweit die Verteidigung heute beantragt, es seien die dem Beschuldigten auferlegten Kostenanteile auf die Gerichtskasse zu nehmen und definitiv abzuschreiben (Urk. 328 S. 3), ist dem nicht zu folgen. Der vom Verteidiger angerufene Art. 425 StPO verlangt nicht, dass – gleichsam zwingend – schon im Urteil darüber befunden wird, ob ein möglicherweise minderbemittelter Beschuldigter von der Kostentragungspflicht (allenfalls auch nur teilweise) zu befreien ist. Vielmehr ermöglicht es die genannte Bestimmung – bzw. legt es deren Wortlaut gar nahe – dass den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung getragen werden kann. Bereits im Urteil einem Beschuldigten auferlegte Kosten definitiv abzuschreiben, kommt daher nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen in Frage. Von einem derartigen Ausnahmefall kann vorliegend keine Rede sein: Zum einen sind die blossen Verweise auf das "Interesse der Resozialisierung" sowie die – angeblich – "nicht sehr hohen Einkünfte als Selbständigerwerbender" (so der Verteidiger in Urk. 328 S. 4) offensichtlich keine genügenden Begründungen. Und zum anderen ist der Beschuldigte erst 36-jährig, erzielt als freiberuflicher Programmierer nach eigenen Angaben bereits ein monatliches Einkommen von ungefähr Fr. 4'000.– und erhält offenbar immer wieder Projekte zur Bearbeitung. Jedenfalls sagte er anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. Februar 2017 dazu aus, bisher 25 Projekte abgeschlossen und aktuell 7 am Laufen zu haben (SB150460 Urk. 253 S. 2, 3, 9). Es kann daher im heutigen Zeitpunkt sicher nicht gesagt werden, dass der Beschuldigte dauerhaft nicht in der Lage sein wird, die ihm auferlegten Verfahrenskosten zu bezahlen.

### **E. 7.3**

Die Kosten des aktuellen, zweiten Berufungsverfahrens sind dagegen ausgangsgemäss vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das umfasst auch die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 506.60 (Urk. 330). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 23. April 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind:

- 23 - "Es wird verfügt: 1. (...) 2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend mehrfachen unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG (unrichtige/irreführende Angaben über eigene Waren) wird bezüglich Anklageziffer HD/ND1 / 5. mangels gültigen Strafantrags eingestellt. 3. Das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB wird bezüglich Anklageziffer ND4 / 3. mangels gültigen Strafantrags eingestellt. 4. Das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. a WG i.V.m. Art. 27 WG (versuchtes Erschleichen einer Waffentragbewilligung; Anklageziffer ND5 / 5.) wird infolge Verjährung eingestellt. 5. (...) Es wird erkannt: 1. (...) 2. Von den weiteren Vorwürfen - des mehrfachen Vergehens gegen das Wappenschutzgesetz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a WSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 WSchG (Anklageziffern HD/ND1 1., 2., 3., 4., 5.), - des mehrfachen unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG (unrichtige/irreführende Angaben über eigene Waren; Anklageziffern HD/ND1 2., 3., 4.), - des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklageziffer ND3), - der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. e WG i.V.m.

Art. 26 WG und Art. 48 WV (unsorgfältiges Aufbewahren von Waffen/ Munitio; Anklageziffer ND5 4.), - des mehrfachen Vergehens gegen das Waldgesetz im Sinne von Art. 42 Abs. 1 lit. a WaG i.V.m. Art. 2 WaG, Art. 4 WaG und Art. 5 Abs. 1 WaG (Roden ohne Berechtigung) sowie im Sinne von Art. 42 Abs. 1 lit. c WaG (Unterlassung/ Verhinderung einer vorgeschriebenen Schaffung von Wald) sowie

- 24 - - der Übertretung des kantonalen Waldgesetzes im Sinne von dessen § 34 lit. c und § 10 Abs. 1 (Vornehmen nachteiliger Waldnutzungen) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3.-4. (...) 5. Die Zivilklage der Privatklägerin 1 wird auf den Zivilweg verwiesen. 6. Die Zivilklage der Privatklägerin 3 wird auf den Zivilweg verwiesen. 7.-8. (...)

#### **E. 9**

Die mit Verfügung vom 25. Juli 2014 beschlagnahmten Honigproben der D.\_\_\_\_\_ sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Bezirksgerichtskasse zu vernichten. 10.-11.(...)

#### **E. 12**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 3'500.- Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 6'020.- Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 11'818.85 Auslagen Vorverfahren Fr. 16'785.05 Akontozahlungen amtl. Verteidigung Fr. 7'795.30 restliche Kosten amtl. Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### **E. 13**

(...)

#### **E. 14**

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB180217), einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 15**

Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen.

#### **E. 16**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten

- 29 - – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertretung der F.\_\_\_\_\_ AG (Privatklägerin 1), Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerin 1 – den Verein G.\_\_\_\_\_ (G.\_\_\_\_\_) (Privatkläger 2) – die H.\_\_\_\_\_ AG (Privatklägerin 3) – I.\_\_\_\_\_ (Privatkläger 4) – das Lebensmittelinspektorat Winterthur, Obertor 32, 8402 Winterthur – das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, OARE, Postfach, 3003 Bern – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, Postfach, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden, soweit dies nicht gemäss nachfolgender Auflistung erfolgt) – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kost Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Kantonspolizei Zürich, Waffen/Sprengstoffe, betreffend Dispositivziffer 5 – die Kasse des Bezirksgerichts Bülach betreffend Dispositivziffern 6-10 – die Sicherheitsdirektion des

Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich – das Lebensmittelinspektorat Winterthur, Obertor 32, 8402 Winterthur

#### **E. 17**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 30 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 15. August 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Bussmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.